

Beantwortung der Fragen des CDU-Antrages vom 07.05.2013

1) Ausbildung

Der Landkreis Wesermarsch (die Bildungsträger KVHS und LEB) haben in den vergangenen Jahren Tagespflegepersonen nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts ausgebildet. Dieses umfasst insgesamt 160 Unterrichtsstunden und schließt mit einer Prüfung ab. Die Teilnehmer erhalten ein Zertifikat vom Bundesverband für Tagesmütter, das im ganzen Bundesgebiet auch gültig ist.

1.1.

Die Bildungsträger erhalten für die Durchführung des Curriculum pro Stunde 50,00 €, also insgesamt **8.000,00 €**. Zusätzlich zahlt der Landkreis bei Bedarf Raummieten und Kinderbetreuung.

Die Bildungsträger beantragen beim ESF-Bundesprogramm „**Aktionsprogramm Kindertagespflege**“ einen Zuschuss in Höhe von **50 % der Kosten**. Insgesamt hat der LK im Jahre 2012 für Qualifizierung **6.496,00 € ausgegeben (Jahres übergreifend)**.

Eigene Personalaufwendungen durch Bedienstete des Landkreises entstehen bei der Durchführung des Moduls „Rechtliche Grundlagen und Kooperation“ mit dem Landkreis, sowie bei der Teilnahme an der Prüfung.

1.2.

Der Landkreis Wesermarsch verfügt derzeit über 81 Tagespflegepersonen, die insgesamt 214 Kinder betreuen dürfen (Genehmigte Plätze). Sie können auch mittelbar eingesetzt werden. Ca. 90 % dieser Tagespflegepersonen haben die o.g. Ausbildung im Landkreis durchlaufen. Weiterhin gibt es 7 Tagespflegepersonen, die in anderen Landkreisen wohnen, aber Kinder aus der Wesermarsch betreuen. Diese Betreuungssituation gibt es jedoch auch umgekehrt.

2. Informationsverzeichnis

Alle Tagespflegepersonen, die vom Landkreis eine Genehmigung zur Tagespflege erhalten, werden in eine Liste eingetragen (**Genehmigte Tagespflegepersonen**). Diese Liste wird intern durch das Jugendamt und durch die Familien- und Kinderservicebüros (Fuks-Büros) genutzt. Für alle Tagespflegepersonen gibt es seitens des Landkreises das Angebot, Werbung in der „**Kinderbetreuungsborse Wesermarsch**“ zu veröffentlichen.

3. Information der Eltern

Der Landkreis Wesermarsch hat aufgrund seiner ländlichen Struktur in allen Städten und Gemeinden einen Beratungsort in Form von Kinder- und Familien- und Kinderservicebüros (Fuks-Büros) eingerichtet. Diese haben unterschiedliche Trägerschaften und Öffnungszeiten. Die Aufgabe des Landkreises Wesermarsch im Bereich der Kindertagespflege gemäß § 23 KJHG - Vermittlung, Beratung und Betreuung - wurde auf die Fuks-Büros per Vereinbarung übertragen. Es ist ein dezentrales und daher ortsnahes Angebot sowohl für Eltern als auch für Tagespflegepersonen. Weitere Info's über die

Büros, die Öffnungszeiten, die dort tätigen Personen und spezielle Angebote sind über die Betreuungsbörse abzurufen.

4. Werbung

Tagespflegepersonen für Kinder können entweder im eigenen Haushalt arbeiten, aber auch im Haushalt der Eltern oder in angemieteten Räumlichkeiten. Sie machen sich durch diese Tätigkeit selbständig, es sei denn, sie werden bei den Eltern im Haushalt angestellt (sog. Mini-Job). Sie müssen für „ihr Geschäft“ in der Regel durch Bekanntmachen ihrer Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie der Räumlichkeiten auch eigene Werbung betreiben. Sie erhalten vom Landkreis und von den Fuks-Büros das Angebot, Werbung für ihre Tätigkeit in der Betreuungsbörse zu machen.

5. Tagespflegepersonen für Kinder

Im Landkreis gibt es derzeit 81 Tagespflegepersonen für Kinder, die 214 Kinder unterschiedlichen Alters betreuen dürfen (Genehmigte Plätze).

137 Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren
67 Kinder im Alter von 5 – 6 Jahren
10 Kinder im Alter von 6 -14 Jahren

Eine Umfrage zum 01.10.2012 hat ergeben, dass derzeit

63 Kinder von 0 – 3 Jahren
62 Kinder von 3 – 14 Jahren betreut werden.

Im Jahre 2012 hat der LK insgesamt

44.098 Betreuungsstunden für Kinder unter 3 Jahren (61 Kinder = 60 Std. /Monat)
19.846 Betreuungsstunden für Kinder über 3 Jahren (51 Kinder = 32 Std./Monat)

gezahlt und mit dem Land abgerechnet.

6. Das Antragsformular

ist für eine Förderung des Landkreises für Kindertageseinrichtungen (§ 90 SGB VIII) und Kindertagespflege (§ 23 SGB VIII) unterschiedlich, da sie aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen und Berechnungen gezahlt werden. Eine Information über die unterschiedlichen Betreuungsformen gibt es in der Betreuungsbörse oder bei der Beratung durch die Fuks-Büros.

7. Abrechnung der Kindertagespflege

Die Abrechnung der tatsächlich geleisteten Stunden erfolgt in der Kindertagespflege

- a) nach den eingereichten Stundenzetteln der Tagespflegeperson
- b) nach Pauschalen anhand der genehmigten Stunden

zu a)

Am Monatsende werden die von den Eltern und Tagespflegepersonen unterschriebenen Stundenzettel an den LK geschickt. Danach werden die tatsächlich geleisteten Stunden abgerechnet. Die Überweisungen erfolgen durch Zahläufe, die zentral so erfolgen, dass das Geld Mitte und Ende eines Monats auf dem Konto des Empfängers eingeht. Die Abgabe des Stundenzettels entscheidet somit über den Eingang des Geldes. Verzögerungen in der Bearbeitung können sich durch verspätete eingereichte Unterlagen ergeben.

Zu b)

Aufgrund der unter a) geschilderten Auszahlungen wurden **Pauschalzahlungen** aufgrund der genehmigten Stunden angeboten. Der Pauschalbetrag wird schon zum Monatsende überwiesen. Eine Abrechnung der Pauschalen erfolgt alle 6 Monate nach den eingereichten Stundenzetteln. Problematisch ist es dann, wenn die genehmigten und die tatsächlich geleisteten Stunden sehr unterschiedlich ausfallen, da dann Rückforderungen bzw. Verrechnungen entstehen.

8. Fehltage/ Urlaub/ Krankheit

Nach den Richtlinien und Grundsätzen des Landkreis Wesermarsch zur Förderung der Kindertagespflege gilt gemäß Ziffer III Abs.10 folgende Regelung:

Wird die Betreuung wegen Krankheit, Urlaub oder sonstiger Gründe unterbrochen, wird das Kindertagespflegegeld für einen Zeitraum von **bis zu 3 Wochen im Kalenderjahr** weitergezahlt. Alle Ausfallzeiten sind dem Jugendamt mitzuteilen. Für die Ausfallzeiten wird der durchschnittliche Betreuungsumfang der letzten 3 Monate zugrunde gelegt.

Problem ist oftmals, dass Eltern diese Fehlzeiten nicht bezahlen wollen und somit die Tagespflegepersonen unverschuldet einen Ausfall haben. Die Weiterzahlung kann jedoch im Betreuungsvertrag geregelt werden.

In Krippen und Kindergärten zahlen die Eltern 12 Monatsbeiträge, egal wie lange das Kind dort betreut wird.

9. Bescheide

Die Bewilligungsbescheide für Geldleistungen nach den o.g. Richtlinien wird auf ein Jahr = Kindergartenjahr festgelegt. Nach dem einen Jahr wird das Einkommen erneut überprüft und der Kostenbeitrag erneut festgelegt.